



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

## **Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Deutsch-böhmische Briefe. 8.

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**



## Deutsch-böhmische Briefe.

8.



In den beiden letzten Briefen habe ich Ihnen den Angriff der Tschechen geschildert, in den folgenden werde ich zeigen, wie die Deutschen sich dagegen verteidigen. Ich erwähne dabei nur kurz, daß sie sich dabei der Waffen bedienen, welche ihnen in der Pressfreiheit sowie im Vereins- und Versammlungsrechte bereitzuliegen. Es ist hier in den letzten Jahren viel rühmliches geschehen. Der schon seit längerer Zeit bestehende „Verein für die Geschichte der Deutschen in Böhmen“ veröffentlichte Bücher von wissenschaftlichem Werte über Gegenstände des von ihm ins Auge gefaßten Gebietes und wurde dafür von Palachy angegriffen. Ein „Deutscher Verein zur Verbreitung gemeinnütziger Kenntnisse“ wirkt durch die Herausgabe von Vorträgen zur Aufklärung und Weckung der deutschen Bevölkerung. Die „Deutschen Worte“ Bernerstorfers, eine Monatschrift, welche bereits ihren sechsten Jahrgang erlebt hat, verfolgt ähnliche Zwecke. Zahlreiche Broschüren schließen sich dieser Thätigkeit an. Mit Eifer und Geschick arbeitet ein ansehnlicher Teil der Tagespresse, allen andern Blättern voran die „Bohemia“ in Prag und die „Deutsche Zeitung“ in Wien, dann gelegentlich die „Neue Freie Presse“ in gleicher Richtung, während in Reichenberg und andern Orten des deutschböhmischen Gebietes eine beträchtliche Anzahl kleinerer journalistischer Kämpen sich für die gute Sache rühren. Deutsche Vereine giebt es in Menge, selbst in Dörfern, Turn- und Gesangsvereine zumal, und Gedenktage, Enthüllungen von Statuen des Kaisers Josef, von denen fast jede deutschböhmische Stadt eine besitzt, und andre Feierlichkeiten der Art geben ihnen Gelegenheit, ihre deutsche Gesinnung leuchten zu lassen, wobei allerdings mit-

25

Grenzboten II. 1887.

unter etwas mehr als billig in schwungvollen Reden und Liedern geleistet und viel mit allerhand bei uns außer Kurs gesetzten Symbolen und Emblemen, z. B. den schwarzrotgelben Fahnen und Bändern der Traumzeit vor 1866, gespielt wird, aber immerhin manches Solide zurückbleibt. Die Erfolge dieser Wirksamkeit sind allenthalben zu erkennen: die deutsche Bevölkerung Böhmens ist erwacht aus ihrem alten Schlafe, sie fühlt sich gegenüber den Tschechen, sie weiß, was ihr droht und was ihr noththut, sie benutzt fleißig ihr Wahlrecht, steht in der Hauptsache, d. h. in dem Beschlusse, sich nicht unter die Ansprüche der Slaven zu beugen, einmütig hinter ihren Vertretern im Landtage und Reichsrath, und ist bereit, Opfer zu bringen. So in den Städten und so auch auf dem Lande, selbst da, wo die Gefahr der Tschechisirung nicht unmittelbar vor Thür und Fenster steht.

Der Hauptkampf wird auf parlamentarischem Boden mit Anträgen, Reden, Gegenreden und Abstimmungen und andererseits auf dem Gebiete der Schule mit den Mitteln des Schulvereins geführt. Dort ist bis jetzt nichts erreicht, höchstens vielleicht einiges Schlimme aufgehalten, hier dagegen ist an mehreren Orten das Ärgste abgewendet oder doch gelindert und an andern recht Erfreuliches geschaffen worden.

Betrachten wir zunächst die Verteidigung des Deutschtums durch dessen parlamentarische Vertreter, so begegnen wir in der Taaffeschen Ära, auf die wir uns beschränken, zunächst dem Wurmbbrandschen Antrage, der dem Wiener Abgeordnetenhaus am 10. Mai 1880 überreicht wurde und dahin lautete, das Haus wolle beschließen: „Die Regierung wird aufgefordert, in Ausführung des Artikels XIX. des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867\*) über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger einen Gesetzentwurf einzubringen, wodurch unter Festhaltung der deutschen Sprache als Staatssprache der Gebrauch der landesüblichen Sprachen in Amt, Schule und öffentlichem Leben geregelt wird.“ Dieser Antrag ging am 4. Dezember an einen Ausschuss, in welchem der Ministerpräsident Graf Taaffe erklärte, der verlangte Gesetzentwurf werde erst dann zweckmäßig sein, wenn die verschiedenen Nationalitäten und politischen Parteien sich in der Sache verständigt hätten. Auch möge der Antragsteller zuerst definieren, was er unter Staatssprache verstehe. Dieser Aufforderung wurde nicht entsprochen, und die Debatte bewegte sich in Allgemeinheiten über die Sprachen-

\*) Derselbe sanktionirt den Grundsatz der sprachlichen Gleichberechtigung aller Volksstämme Oesterreichs mit folgenden Worten: „Alle Volksstämme sind gleichberechtigt, und jeder Volksstamm hat ein unverletzliches Recht auf Wahrung und Pflege seiner Nationalität und Sprache. Die Gleichberechtigung aller landesüblichen Sprachen in Schule, Amt und öffentlichem Leben wird vom Staate anerkannt. In den Ländern, in welchen mehrere Volksstämme wohnen, sollen die öffentlichen Unterrichtsanstalten deart eingerichtet sein, daß ohne Anwendung eines Zwanges zur Erlernung einer zweiten Landessprache jeder dieser Volksstämme die erforderlichen Mittel zur Ausbildung in seiner Sprache erhält.“

frage und die Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung derselben. Nachdem schon die erste Lesung von der Tagesordnung abgesetzt und für etwa ein halbes Jahr vertagt worden war, hielt der Ausschuß vier Monate nach der ersten Lesung eine einzige Sitzung, und erst beinahe zwei Jahre später, am 22. Januar 1883, trat er infolge einer Interpellation im Abgeordnetenhause abermals zu einer solchen zusammen, aber nur, um auf den Antrag des Tschechenführers Nieger unter Ablehnung jeder Begründung den Übergang zur Tagesordnung zu beschließen, was umsomehr auffallen mußte, als der Wurmbrandsche Antrag von dreiundsechzig Abgeordneten eingebracht und von doppelt so vielen unterstützt war. Ein Bericht der Mehrheit des Ausschusses empfahl dann am 9. März dem Plenum Ablehnung des Antrages von Wurmbrand und Genossen aus folgenden Gründen: 1. Derselbe erscheint „als eine dem Artikel XIX. des Staatsgrundgesetzes zuwiderlaufende Einschränkung der staatsbürgerlichen Freiheitsrechte zu Gunsten des Staates, welche die Grenzen eines Ausführungsgesetzes zu dem erwähnten Artikel überschreitet und eine prinzipielle Änderung des bezüglichen Staatsgrundgesetzes involviert, deren Realisirung daher der bestehenden Verfassung widerspricht.“ 2. Der Reichsrat ist zur Ausführung des Artikels XIX. nicht kompetent, dieselbe gehört vielmehr vor die Landtage. 3. Für eine gesetzliche Durchführung des in jenem Artikel festgestellten Grundgesetzes der sprachlichen Gleichberechtigung im Sinne des Antrages liegt gegenwärtig kein praktisches Bedürfnis vor. Der Antrag ist mit der Wahrnehmung begründet, daß alle Nationen Oesterreichs einen Kampf gegen das Deutschtum eröffnet hätten. Dieselbe ist aber im Irrtum. „Der sogenannte Kampf der Nationalitäten in Oesterreich, welcher mit dem allgemeinen Erwachen des Nationalitätsbewußtseins infolge der eigentümlichen Gestaltung des österreichischen Staates zutage treten mußte und im Hinblick auf die der Nationalitätsidee innewohnende Kraft durch keinerlei künstlichen Zwang niederzuhalten ist . . ., gehört mit zu denjenigen Erscheinungen des politischen Lebens, in welchen sich die verfassungsmäßig verbürgte Selbstbestimmung freier Völker bethätigt. Dieses Ringen nach Rechten . . . kann an und für sich zu keinerlei einseitigen Einschränkungen irgendwie berechtigten Anlaß bieten. Der nationale Sprachenkampf findet von selbst seine Grenze in der natürlichen Gliederung der Volksstämme. . . Von diesem Gesichtspunkte aus kann von einer Schwämmerung oder auch nur Gefährdung der deutschen Sprache in Oesterreich nicht die Rede sein.“ Der Bericht der Minderheit des Ausschusses, welcher dem Plenum Annahme des Wurmbrandschen Antrages mit guten Gründen empfahl, hatte hiermit keinen Erfolg, und die Sache war bis auf weiteres begraben.

Ein ähnliches Schicksal hatte der gegen die Sprachenverordnung der Minister Taaffe und Stremayr gerichtete Antrag der Reichsratsabgeordneten Herbst und Genossen, der am 4. Dezember 1880 einem Ausschusse zur Beratung und Berichterstattung überwiesen wurde. Die Mehrheit des Ausschusses beantragte

am 5. April 1881, das Abgeordnetenhaus wolle beschließen: „In Anerkennung, daß die für Böhmen und Mähren unterm 19. April 1880 erlassene Sprachenverordnung der Regierung in keiner Weise das derselben zustehende Verordnungsrecht überschreitet und auch den bestehenden Gesetzen sowie dem geltenden öffentlichen Rechte nicht widerspricht, wird über den Antrag . . . zur Tagesordnung übergegangen.“ Der Bericht der Minderheit, vom Abgeordneten Scharfshmid verfaßt, verlangte, wieder aus triftigen Gründen, namentlich auf Grund der Erwägung, „daß die durch jene Verordnung geschaffenen Zustände auf die Rechtspflege, besonders im deutschen Sprachgebiete Böhmens, störenden Einfluß üben und im Verkehre der beiden Volksstämme neuen Zwiespalt hervorrufen,“ das Haus wolle beschließen, zu erklären, daß es die Erlassung der gedachten Verordnung nicht für gerechtfertigt und „die Wiederherstellung des den Gesetzen entsprechenden Zustandes“ für geboten erachte, ein Verlangen, welches unerfüllt blieb.

Die deutsche Opposition im Wiener Abgeordnetenhaus ließ sich durch diese Mißerfolge nicht abschrecken. Am 9. Februar 1886 brachte der zu ihr gehörige Baron Scharfshmid einen Antrag betreffend die Erlassung eines Sprachengesetzes ein, der in seiner Tendenz mit dem frühern Wurmbraundtschen zusammenfiel, zugleich aber den Entwurf zu einem solchen Gesetze enthielt. Derselbe bezeichnete in umfassender Darstellung die Gebiete, auf welchen nach der Ansicht des Antragstellers und seiner Genossen die Geltung der deutschen Sprache im Interesse des Reiches und des deutschen Stammes innerhalb desselben mit voller Wahrung des sonstigen freien Spielraumes der nichtdeutschen Sprache gesetzgeberisch gewährleistet werden konnte. Die tschechische Presse brauste auf und wütete einige Wochen mit gewohnter Heftigkeit gegen diesen „Faustschlag ins Gesicht des Tschechenvolkes,“ diese „kolossale Unverschämtheit,“ dieses „ruchlose Spiel mit den Interessen der Monarchie.“ Nicht einmal von einer Verweisung des Antrages an einen Ausschuß könne die Rede sein — hieß es weiter —, ein solches Begehren müsse vielmehr sofort beiseite geworfen werden. Indes stieß dieser Wunsch der Tschechen im Lager der deutschen Konservativen auf Mißbilligung, und selbst ein Teil der tschechischen Abgeordneten zeigte sich abgeneigt, die Rücksichten der Höflichkeit gegen einen von der gesamten Linken unterstützten Gesetzentwurf außer Acht zu lassen. So kam der Scharfshmidische Antrag am 12. März 1886 im Plenum des Abgeordnetenhauses zur ersten Lesung, und die Deutschen hatten so wenigstens Gelegenheit, ihre Beschwerden darzulegen, zu begründen und geeignete Mittel zur Abhilfe, wie sie der Entwurf enthielt, ausführlich darzustellen. Der letztere war in seinen Forderungen maßvoll, er hielt die richtige Mitte zwischen gewaltfamer Germanisirung und zu weitgehendem Zurücktreten vom deutschnationalen Standpunkte. Sein Hauptziel war, die sprachliche Einheit der Verwaltung durch gesetzliche Anerkennung der deutschen Amtssprache zu sichern, und damit dies durchführbar sei, nahm er gewisse that-

sächlich bestehende Einschränkungen des Geltungsgebietes der letzteren in Galizien, Südtirol und Dalmatien an. Andererseits ging er in manchen Beziehungen über das ihr gegenwärtig zukommende Maß der Berechtigung hinaus. Seine Bedeutung bestand grundsätzlich darin, daß er das Deutsche als Staatssprache aus der für die Landessprachen bestimmten Gleichberechtigungsformel des Artikels XIX des Staatsgrundgesetzes heraus hob und es in gemischten Ländern wie Böhmen nicht bloß als zweite Landessprache, sondern wie in den übrigen Teilen der Monarchie als bevorzugte Sprache gelten ließ. Darum enthielt der Gesetzentwurf des Scharfsmidischen Antrages eingehende Bestimmungen über den innern Dienst der Behörden, den Verkehr der Parteien vor denselben, die Erlangung öffentlicher Ämter und die Einrichtung öffentlicher Bücher. Das Deutsche sollte nach ihm obligater Lehrgegenstand an allen Mittel-, Fach- und mehr als dreiklassigen Volksschulen werden. Der Antrag hatte mehr Glück als der Wurmbbrandsche: er wurde wenigstens einem Ausschusse überwiesen. Die Hauptgegner waren hier, wie bei frühern Gelegenheiten, die Tschechen, die immer nur Böhmen sehen und die Behandlung des Deutschen als zweite Landessprache verlangen. Sie klammerten sich dabei an das Schlagwort der Gleichberechtigung, behaupteten, die Anerkennung der Staatssprache schaffe ein unerhörtes Vorrecht der einen Sprache und erkläre alle übrigen für unter ihr stehend, und spielten die ganze Frage auf eine Ehren- und Geschäftssache hinaus. Thatsächlich aber gehen sie von dem staatsrechtlichen Standpunkte eines geschlossenen Rechtskreises der böhmischen Länder aus, verlangen ein besonderes böhmisches Landesbürgerrecht und wollen das Tschechische zur Amtssprache in Böhmen und Mähren machen. Sie wehren sich schon deshalb gegen eine gesetzliche Regelung, weil eine solche wenigstens den jetzigen Zustand befestigen würde, während sie durch weitere Ausdehnung des slavischen Elements immer weitere Teile der Verwaltung ergreifen wollen. Darum soll heute keinerlei Eindämmung gegen jene, den gesamten Staat gefährdende Übersflutung vorgenommen werden. Auch die Regierung, die sich erst durch langes Drängen zu einer Äußerung in der Sache bewegen ließ, sprach sich gegen die vom Scharfsmidischen Antrage verlangte gesetzliche Anerkennung des Deutschen als Staatssprache aus, indem sie unter anderm behauptete, es sei kräftig genug, um seine Stellung zu behaupten, und brauche keinen offiziellen Titel, und, als ob sie niemals Ansprüche der Tschechen und Slowenen auf Kosten der deutschen Amtssprache befriedigt hätte, daran die Versicherung knüpfte, nie werde sie sich in der Sprachenfrage auf den nationalen Standpunkt stellen. Der Antrag hatte dann keine weitere Folge. Aber, wie Dr. v. Plener am 23. November v. J. in einem Vereine der Stadt Wien vom Standpunkte der Deutschösterreicher erklärte, „diese Forderung wird nicht mehr von der Tagesordnung der öffentlichen Meinung verschwinden. Wenn Ordnung in dem staatszerrüttenden Nationalitätenstreite geschaffen werden soll, so kann dies nur durch die gesetzliche

Anerkennung der deutschen Staatsprache gesehen. Wir werden diese Forderung immer wieder vorbringen, die so recht den Gedanken unsrer Partei verkörpert, nämlich die Identität der Interessen der Deutschen und des österreichischen Staates. Wir wollen den deutschen Charakter Österreichs erhalten, ebensowohl im Interesse des Staates als in dem der Deutschen. . . . Sie sind so zahlreich in diesem Staate [freilich nicht zahlreich genug, um bei konstitutioneller Einrichtung desselben und obligater Mehrheitswirtschaft in dessen Vertretung den Ausschlag geben und ihr nationales Interesse wahren zu können], haben so viel zu seiner Gründung beigetragen und hängen mit allen nationalen Lebensinteressen so sehr mit ihm zusammen, daß sie von ihm nicht absehen können.“

Wir versprechen uns nach dem Eingeklammerten und nach der bisherigen Erfahrung keinen Erfolg von der Fortsetzung dieser Versuche, die gesetzliche Anerkennung des Deutschen als Staatsprache vonseiten des Reichsrates herbeizuführen; denn dieselben werden hier stets die Mehrheit gegen sich haben. Und doch ist eine Abhilfe in Betreff der Beschwerden des deutschen Elements, namentlich in Böhmen und Mähren, nach dem jüngsten Erlasse des Justizministeriums an die Oberlandesgerichte in Prag und Brünn dringender als bisher zu wünschen. Mit diesem Erlaß des Ministers Prazaak (vom 23. September v. J.) wurde die tschechische Sprache zur innern Beratungs- und Dienstsprache gemacht. Die Verordnung der Minister Taaffe und Stremaier hatte tschechische Eingaben und Bescheide auch in reindeutschen Bezirken Böhmens für zulässig erklärt, aber nichts über die innere Sprache der Behörden enthalten. Jetzt wurde der Gebrauch des Tschechischen auf dem Wege der Verordnung im innern Dienste befohlen. Als der deutschösterreichische Klub des Wiener Abgeordnetenhauses die Regierung wegen dieser neuen Sprachenverordnung interpellirte, versuchte diese sich unter anderm auch damit zu rechtfertigen, daß sie sich auf einen Erlaß vom Februar 1868 berief, welcher für die hier in Betracht kommenden Schriftstücke in Galizien die polnische Sprache vorschreibt. Aber gerade diese Analogie bewies die Wichtigkeit der Behauptung der Interpellanten, daß der Erlaß des Justizministers die Einführung des Tschechischen als innerer Dienstsprache zur Folge haben müsse; denn auf jenen Erlaß für Galizien folgte schon 1869 eine allgemeine Verordnung, welche das Polnische zur innern Dienstsprache der galizischen Behörden machte. Es ist aber nicht im Interesse Österreichs, daß dasjenige, was für Galizien ausnahmsweise gilt, auch in Böhmen und Mähren eingeführt wird. Hier darf sich nicht ein geschlossenes slawisches Staatswesen bilden, welches die Einheit der Monarchie durchbricht. Der Erlaß war ein nationales Zugeständnis an die Tschechen, indem er die von ihnen in der letzten Session des böhmischen Landtages gestellten Anträge wenigstens teilweise gewährte. Seine große politische Tragweite rief sofort eine allgemeine Bewegung hervor. Zuerst erhoben

sich die Deutschen in Böhmen dagegen, dann erkannte man auch in andern Kreisen die Gefahr, mit welcher er das Deutschtum in Österreich bedrohte, eine Erkenntnis, zu welcher namentlich der Antrag beitrug, den Schmerling im Namen der Verfassungspartei des Herrenhauses in Wien gegen den Erlaß einbrachte. Der Protest, der mit diesem Antrage gegen die verhängnisvolle Maßregel eingelegt wurde, fand weithin Wiederhall. Eine sehr große Anzahl von Gemeindevertretungen und von Vereinen schloß sich ihm an und bewies damit, daß die zentralistische Partei immerhin noch viele Anhänger zählte, daß also die alten Worte von der Einheit des Staates und seiner Verwaltung wenigstens unter der deutschen Bevölkerung Österreichs noch lebendiger Sympathie begegnen, und daß diese noch nicht aufgehört hat, zu glauben, daß Staatseinheit und Deutschtum unzertrennlich miteinander verbundene Begriffe sind. Einen praktischen Erfolg hatte Schmerlings Vorgehen indessen ebensowenig als die Interpellation seiner Parteifreunde im Abgeordnetenheuse. Der Erlaß steht heute noch in Geltung, und die lebhaften Angriffe, welche die deutsche Linke im böhmischen Landtage gegen ihn richtete, vermochten auch nichts an dieser Thatsache zu ändern. Wie der Führer derselben, v. Plener, in der vorhergehenden Sitzungsperiode dieser Körperschaft einen Antrag auf Aufhebung der Sprachenverordnung von 1880 und auf nationale Abgrenzung gestellt hatte, so beantragte er jetzt sofort nach dem Zusammentritte des Prager Landtages mit einer Anzahl von Bestimmungsgenossen eine Resolution, welche die Beseitigung der Justizministerial-Verordnung vom 23. September 1886 bezweckte und den früheren Antrag auf sprachliche Abgrenzung der böhmischen Bezirke im wesentlichen wiederholte. Hierüber gestatten Sie mir im folgenden Briefe ausführlich zu berichten. Hier nur noch kurz der Verlauf dieser Sache, der wenigstens insofern nicht mit Bestimmtheit vorausszusehen war, als früher angesehene Parteihäupter wie Palachy und Kieger sich für eine Begrenzung dieser Art ausgesprochen hatten. Am 22. Dezember 1886 erfolgte die Entscheidung über diese Forderung der Vertreter des deutschböhmischen Volkes. Nachdem Plener dieselbe begründet und der Statthalter die damit verbundenen Angriffe auf die Regierung zurückzuweisen versucht hatte, beantragte der gleich andern adlichen Großgrundbesitzern auf Seiten der Tschechen stehende Fürst Schwarzenberg, den Plenerschen Antrag, da er Abgelehntes wiederhole, Verfassungswidriges verlange und die Erfüllung eines Landtagsbeschlusses (vom 18. Januar 1886) rückgängig machen solle, durch Übergang zur Tagesordnung zu beseitigen, und die Mehrheit beschloß darnach. Schmeikal erklärte darauf als Wortführer der Vertreter Deutschböhmens, daß für sie hier kein Platz mehr sei, so lange ihnen nicht Bürgschaften für sachliche Behandlung ihrer Beschwerden geboten würden, und die Herren verließen die Versammlung.